

## Mehrwertsteuer

### Information betr. Steuersatzänderung per 1. Januar 2018

Steuersätze	ab 01.01.2018	bis 31.12.2017
Normalsatz	7,7%	8,0%
Reduzierter Satz	2,5%	2,5%
Sondersatz Beherbergung	3,7%	3,8%

### Grundsatz

Einzig der Zeitpunkt der Leistungserbringung bestimmt, ob der bisherige oder der neue Steuersatz massgebend ist. Auf das Rechnungsdatum und/oder auf den Zahlungseingang kommt es nicht an. Die auf einer Rechnung/Quittung ausgewiesene Mehrwertsteuer ist in jedem Fall der Eidgenössischen Steuerverwaltung abzuliefern.

### Jahresübergreifende Leistungen

Wenn die Leistung teilweise im alten und teilweise im neuen Jahr erbracht wird, ist eine Aufteilung der Leistung vorzunehmen. Leistungen des Jahres 2017 und Leistungen des Jahres 2018 können auf derselben Rechnung aufgeführt werden. Zu diesem Zweck ist das Datum bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung getrennt darzustellen. Das Gleiche gilt für den jeweils darauf entfallenden Betragsanteil. Selbstverständlich ist es möglich, zwei Rechnungen auszustellen.

Wird die Leistung nicht aufgeteilt, muss der gesamte Rechnungsbetrag zu den alten MWST-Sätzen abgerechnet und versteuert werden.

Sofern eine jahresübergreifende Leistung zum bisherigen Steuersatz fakturiert wurde, ist die ausgewiesene MWST geschuldet. Eine (nachträgliche) Korrektur der Rechnung ist jedoch möglich.

### Kassensysteme

Die Umstellung auf die neuen Steuersätze ist wichtig. Der Normalsatz beträgt ab 1. Januar 2018 nur noch 7,7%. Würden weiterhin Quittungen mit dem Steuerausweis von 8,0% gedruckt, müsste die ausgewiesene Steuer abgeführt werden.

### Abrechnung mit Saldo- bzw. Pauschalsteuersätzen

Die Steuersatzreduktion führt zu Anpassungen der Saldosteuersätze sowie der Pauschalsteuersätze. Ein Wechsel von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode kann nur erfolgen, wenn die entsprechende Wartefrist abgelaufen ist (Art. 37 Abs. 4 MWSTG). Das Gleiche gilt bei der Anwendung von Pauschalsteuersätzen.

Ein Wechsel vor Ablauf der Wartefrist kommt per 1. Januar 2018 nur infrage, wenn die Eidg. Steuerverwaltung den Saldo- oder Pauschalsteuersatz einer Branche grundsätzlich anpasst (unabhängig von der Steuersatzänderung). Dies geschieht per 1. Januar 2018, was einigen Unternehmen den ausserterminlichen Wechsel ermöglicht.

### **Periodische Leistungen und Vorauszahlungen**

Service- und Wartungsverträge, Abonnemente für Personenbeförderungen und ähnliche Leistungen, welche über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinausgehen, sind auf den bisherigen bzw. den neuen Steuersatz aufzuteilen. Wenn sich eine Aufteilung als schwierig erweist, kann im Einzelfall geprüft werden, ob es vertretbar ist, die ganze Leistung bereits mit dem neuen, tieferen Steuersatz zu fakturieren.

Leistungen, welche erst im neuen Jahr erbracht, jedoch bereits im Jahre 2017 fakturiert werden, können bzw. müssen bereits heute zum tieferen Steuersatz in Rechnung gestellt werden.

### **Leistungen des Baugewerbes**

Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung stets die Arbeitsausführung am Bauwerk. In Teilrechnungen sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Umfang und Zeitpunkt/Zeitraum detailliert aufzuführen.

### **Hotel- und Gastgewerbe**

Beherbergungs- und gastgewerbliche Leistungen in der Silvesternacht müssen zu den bisherigen Sätzen abgerechnet und versteuert werden. Dies gilt auch für Pauschalarrangements über die Neujahrstage. Eine Aufteilung ist erforderlich, andernfalls ist die Mehrwertsteuer gemäss den bisherigen Steuersätzen geschuldet.

Zum Schluss noch dies:

Aus unserer Sicht hat es die Politik leider verpasst, eine tragfähige Lösung zu finden. Dass es die „eingesparte“ Mehrwertsteuer wieder braucht, ist wohl allen klar. Die Umstellung ist mit erheblichen Kosten für die Wirtschaft verbunden.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**LEHMANN+BACHER TREUHAND AG**

Meiringen und Grindelwald

033 972 50 60 / 033 854 50 60

**LÜTHI TREUHAND AG**

Brienz

033 951 12 16